



BUNDESMINISTERIN FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ
Ursula Haubner

XXII. GP.-NR

3198/AB

2005 -09- 06

zu 3234/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMSG-40001/0059-IV/5/2005

Wien, 2. SEP. 2005

**Betreff: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Öllinger,
Freundinnen und Freunde betreffend Kriegsgefangene und
Trümmerfrauen, Nr. 3234/J**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3234/J der Abgeordneten Karl Öllinger**, Freundinnen und Freunde nach Einholung von Stellungnahmen der Entscheidungsträger nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG) wie folgt:

Frage 1:

Bis 31.12.2004 haben 83.181 Personen um eine Entschädigung nach dem KGEG angesucht.

Frage 2:

Bis 31.12.2004 wurden 7.916 Entschädigungsanträge nach dem KGEG abgelehnt.

Frage 3:

Ja. Eine statistische Differenzierung der Ablehnungen wurde nicht vorgenommen.

Frage 4:

Ja. Das Antragsformblatt betreffend Kriegsgefangenenentschädigung liegt bei.

Frage 5:

Ja. Eine statistische Differenzierung der Zuerkennungen wurde nicht vorgenommen.

Frage 6a:

Es konnten drei derartige Ansuchen gemeldet werden, eine statistische Erfassung erfolgte nicht.

Frage 6b und c:

Eine Beantwortung von Fragen betreffend die Einbringung oder Nichteinbringung individueller Anträge scheidet aus datenschutzrechtlichen Gründen aus.

Frage 6d:

Bei Feststellung einer Anhaltung aus politischen Gründen erfolgte - wie bei den sonstigen anspruchsbegründenden Tatbeständen - auch eine Prüfung des Ausschlussstatbestandes des § 2 KGEg.

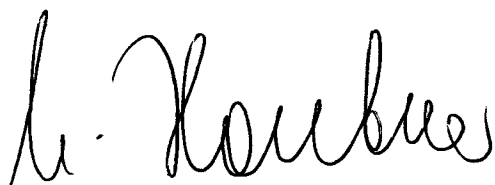
Frage 7:

Auf die Bestimmung des § 11 KGEg, in der die einzelnen Entscheidungsträger angeführt sind, und die ihnen gegebenenfalls übergeordneten Bundesministerien wird hingewiesen.

Frage 8:

Der Vollzug der Ausschlussbestimmung wird analog zum KGEg erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Beilage

8. Ich bestätige, dass ich weder durch ein Gericht der Republik Österreich, ein Gericht der vier Alliierten Besatzungsmächte noch durch ein Gericht eines anderen Staates im Zusammenhang mit den Kriegereignissen oder der NS-Herrschaft - insbesondere weder nach dem Kriegsverbrechergesetz noch nach dem Verbotsgesetz - rechtskräftig verurteilt wurde. Ich bestätige ausdrücklich, dass auch diesbezüglich keine bereits getilgten Verurteilungen meiner Person erfolgten:

Ja

Nein, ich kann dies nicht bestätigen, weil eine derartige Verurteilung meiner Person erfolgte.

9. Ich wurde hinsichtlich der unter Punkt 8 angeführten Verurteilung in der Folge rehabilitiert.

Ja

Die Rehabilitierung ist nachgewiesen durch:

Nein

10. Für Personen, die nach dem 30. April 1949 aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind: Ich habe Leistungen nach dem Bundesgesetz über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer (Spätheimkehrergesetz), BGBl. Nr. 128/1958, erhalten:

Ja

Nein

11. Ich ersuche um die Überweisung der Geldleistung

auf mein Konto Nr.:

bei der Bank:

per Post an meine folgende Adresse:

Ort:

Straße:

Ich versichere, dass ich die obigen Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben - insbesondere zu Punkt 8 - (straf)rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Weiters verpflichte ich mich, jede für die Leistung maßgebliche Änderung binnen vier Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger anzuzeigen.

Ort:

am:

Unterschrift:

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen!

Zur Beachtung:

Dem Antrag sind alle die Richtigkeit der Angaben beweisenden Urkunden (in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift) beizufügen. Insbesondere sind anzuschließen:

- *Staatsbürgerschaftsnachweis*
- *Entlassungsschein aus Kriegsgefangenschaft oder Verwahrungshaft*
- *allfällige andere Beweise (Korrespondenz, Zeugenaussagen usw.)*

Die einzelnen Fragen sind genau und ausführlich zu beantworten. Sollte der vorhandene Raum für die Beantwortung nicht ausreichen, ist ein Beiblatt anzuschließen.

Unvollständige und ungenaue Angaben machen Rückfragen nötig und verzögern die Erledigung.

Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben und Vollmachten sind von Stempelgebühren, Verwaltungsabgaben sowie Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit (§ 10 Abs. 2 KGEG).

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen!